

Richtlinien für den Ausgleich von Gehölzfällungen im Landkreis Oldenburg

Der durch die Gehölzfällungen verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ist gemäß § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entweder durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflanze auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich wie folgt:

1. Bäume entsprechend ihres Stammdurchmessers oder Umfang:

Stammdurchmesser in cm (gemessen in 1,30m über Erdboden)	Stammumfang in cm (gemessen in 1,30m über Erdboden)	Ausgleichsfaktor geforderte Pflanzqualität: Hochstamm mit einem Stammumfang StU 14-16 cm
30-55	94,2– 172,7	1:2
56-85	175,8 – 267,0	1:3
86 - 100	≥ 270 - 314	1:7
> 100	> 314	1:10

Wird durch ein zertifiziertes Baumgutachten nachgewiesen, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist, reduziert sich der Ausgleichsumfang um die Hälfte.

Ein zu ersetzender Baum kann ebenso durch die Pflanzung von 10 Sträuchern ausgeglichen werden.

2. Flächige Gehölzbestände (Feld- und Hofgehölze, Feldhecken):

Fläche in m ²	Ausgleichsfaktor geforderte Pflanzqualität: Strauch 1x verpflanzt, 60-100 cm Höhe bzw. Heister 2 x verpflanzt, 150-200 cm Höhe
≥ 30	1:1
≥ 100	1:1,2
≥ 250	1:1,5
≥ 500	1:1,8
≥ 1000	1:2